



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 u.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zuletzt geändert durch Artikel 2 u. 3 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 11. August 2020 (GVBl. S. 538 ff.), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main, den Sport- und Wettkampfbetrieb, das Bildungsangebot außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben betreffend, amtlich bekannt gemacht in der Offenbach Post am 04.08.2020, letztmalig verlängert mit amtlicher Bekanntmachung vom 21.08.2020, wird bis zum 06.09.2020 verlängert.**
- 2. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main, die Besuchsregelungen in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen betreffend, amtlich bekannt gemacht in der Offenbach Post am 06.08.2020, letztmalig verlängert mit amtlicher Bekanntmachung vom 21.08.2020, wird bis zum 06.09.2020 verlängert.**
- 3. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.**

I. Begründung

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachhaltig verbessert, so dass eine weitere Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung angezeigt ist. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.